

Beantragung von Tagesordnungspunkten - § 109 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen fünf vom Hundert des Grundkapitals erreichen, können schriftlich verlangen, dass Punkte auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sein.

Ein derartiges Verlangen ist beachtlich, wenn es der Gesellschaft spätestens am 21. Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 19. Tag vor der Hauptversammlung zugeht.

Die Aktionärseigenschaft ist durch eine Depotbestätigungen gem. § 10a AktG nachzuweisen, die im Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage ist. Bei mehreren Aktionären, die nur gemeinsam die Beteiligungsschwelle erreichen, müssen sich die Nachweise auf denselben Stichtag beziehen. Die Ausführungen zur Depotbestätigung in der Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung gelten sinngemäß.

Der Antrag hat der Gesellschaft in Schriftform samt dem Nachweis, dass die Antragsteller seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaber der Aktien sind, an Fabasoft AG, Investor Relations, zH Frau Ulrike Kogler, Honauerstraße 4, 4020 Linz, zuzugehen.